



St. Gallen, 14. September 1992

Gemeinderat
8873 Amden

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Waldabstandlinienplan Parz. Nrn. 653 und 654

Im Gebiet Fli befindet sich zwischen der Kantonsstrasse und der Strasse nach Betlis ein kleines Waldstück. Dieses grenzt an die Parzellen Nrn. 653, 654, 655, 656 und 657. Der Erlass bezweckt, den Waldabstand auf den Grundstücken Nrn. 653 und 654 auf 10 m herabzusetzen.

Im Genehmigungsverfahren erhob das Kantonsforstamt gegen den genannten Erlass Einwände. Es machte insbesondere geltend, der Waldabstand sei für das ganze Waldstück anzupassen, nicht nur für die Grundstücke Nrn. 653 und 654. Im weiteren würde die Waldbewirtschaftung bei einer Ueberbauung der Parzelle Nr. 654 erschwert. Sie vertraten demgegenüber die Auffassung, aufgrund der unter-

schiedlichen Orientierung sei die differenzierte Betrachtungsweise geboten. Bei den vom Waldabstandslinienplan erfassten Grundstücken liege der Wald im Nordosten, bei den Parzellen Nrn. 655, 656 und 657 demgegenüber im Süden bzw. im Westen. Schon aufgrund der Wohnhygiene sei eine Herabsetzung des Waldabstandes auf den letztgenannten Grundstücken nicht angezeigt.

Am 26. August 1992 führte die Rechtsabteilung an Ort und Stelle einen Augenschein durch. Dabei wurde festgestellt, dass die beiden Parzellen Nrn. 653 und 654 vereinigt werden sollen und auf dem Gesamtgrundstück eine Neuüberbauung vorgesehen ist. Bezüglich Waldbewirtschaftung führte der Kreisförster aus, die grössten Bäume müssten zweckmässigerweise vor der Ueberbauung der Parzelle Nr. 654 gefällt werden; nachher sei die Waldbewirtschaftung offenkundig stark erschwert. Bezüglich der übrigen Grundstücke führte der Gemeindammann aus, deren Grundeigentümer hätten gegen den Erlass keine Einsprache erhoben. Zudem sei die Parzelle Nr. 657 mit einem privatrechtlichen Bauverbot belegt. Schliesslich stehe das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 655 näher als 10 m vom Wald entfernt, so dass der Erlass einer reduzierten Waldabstandslinie auf unter diesem Gesichtspunkt nicht zweckmässig erscheine.

Insgesamt ergibt sich, dass der Waldabstandslinienplan genehmigt werden kann. Auch die vom Kantonsforstamt im Genehmigungsverfahren eingebrachte Lösung hätte etwas für sich. Unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums, der der politischen Gemeinde in der Ortsplanung nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG zusteht, kann die vom Gemeinderat erlassene Abgrenzung indes noch als zweckmässig bezeichnet und somit genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)